

Sitzung vom 14. März 2007

**347. Dringliche Anfrage (Rechtslage und Massnahmen bezüglich
Eingrenzung der Sterbehilfe im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Lucius Dürr, Alfred Heer, Zürich, und Patrick Hächler, Gossau, haben am 12. Februar 2007 folgende Dringliche Anfrage eingereicht:

Die Rundschau des Schweizer Fernsehens hat am vergangenen Mittwoch in einem Beitrag aufgezeigt, dass die Praktiken der Sterbehilfeorganisation Dignitas höchst fragwürdig, ja mit grosser Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise gesetzeswidrig sind. So wurde von einer ehemaligen Mitarbeiterin glaubwürdig dargestellt, dass in mindestens zwei Fällen aktive Sterbehilfe geleistet wurde. Hinzu kommt, dass die von der Dignitas praktizierte Sterbehilfe mit der Menschenwürde kaum vereinbar ist.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird auf Grund des Fernsehberichts von den zuständigen Organen untersucht, ob die Praktiken der Dignitas lediglich eine Beihilfe zum Suizid oder aktive Sterbehilfe darstellen? Wurde allenfalls bereits eine Strafuntersuchung eingeleitet? Hat der Regierungsrat bereits Sofortmassnahmen ergriffen? Wenn ja, welche?

2. Werden die durch die Dignitas in Rechnung gestellten Kosten ebenfalls untersucht? Wie weit bzw. bis zu welchem Ausmass sind solche Honorare rechtlich überhaupt vertretbar? Wie weit wird durch solche Praktiken das Strafrecht verletzt?

3. Werden bei Dignitas und Exit auch Testamente daraufhin untersucht, ob diese Sterbehilfeorganisationen mit derart grossen Summen bedacht wurden, die auf eine aktive Einflussnahme dieser Organisationen bzw. mangelnde Freiwilligkeit des Erblassers hinweisen? Wurden diesbezüglich schon Strafuntersuchungen eingeleitet?

4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um einerseits solche höchst fragwürdigen Praktiken zu unterbinden und andererseits den Sterbetourismus aus dem Ausland zu unterbinden? Welche Massnahmen will er ergreifen, dass bei Sterbehilfe die Menschenwürde gewahrt wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Lucius Dürr, Alfred Heer, Zürich, und Patrick Hächler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Strafverfolgungsbehörden haben die notwendigen Sofortmassnahmen ergriffen. Die im Beitrag der Rundschau vom 7. Februar 2007 erhobenen Vorwürfe betreffend möglicher Fälle von aktiver Sterbehilfe werden derzeit abgeklärt. Mit Blick auf die laufenden Ermittlungen können hierzu aber keine weiteren Einzelheiten dargelegt werden.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass den Suizidenten in der Regel Kosten für ihre Begleitung, ärztliche Honorare sowie für direkte Folgekosten ihres Todes (Kremation usw.) entstehen. Im Bereich der durch die Organisationen in Rechnung gestellten Kosten und Spesen besteht jedoch wenig Transparenz. Die Regelung der Kostenfrage wird deshalb auch im Rahmen einer möglichen Regulierung der Sterbebegleitung zu thematisieren sein (vgl. dazu auch Beantwortung der Frage 4).

Strafrechtliche Abklärungen oder Interventionen erfordern grundsätzlich das Vorliegen eines Tatverdachtes. Im vorliegenden Kontext könnte ein solcher vorab dann begründet werden, wenn die Entschädigungen für Suizidhilfeleistungen in erheblichem Masse über einem kostendeckenden Betrag liegen würden. Wäre dies der Fall, wäre zu prüfen, ob die Grenze zwischen strafloser und strafbarer Beihilfe zum Suizid überschritten worden ist, zumal sich dann die Frage stellen würde, ob die Beihilfe vorab aus finanziellen Interessen und damit aus selbstsüchtigen Beweggründen im Sinne von Art. 115 StGB (SR 311.0) erfolgt wäre.

Eine grundsätzlich ehrenamtliche Suizidhilfe mit einem pauschalen Spesensersatz ist rechtlich vertretbar und bedarf keiner weiteren Abklärungen. Die den Suizidhelfern offenbar vergüteten Spesen von Fr. 500 pro Suizidbegleitung liegen in einem vertretbaren Rahmen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich steht es jeder Person frei, ihr Testament ihren Vorstellungen gemäss zu gestalten und über ihr Vermögen im Rahmen des Erbrechts frei zu verfügen. Vor diesem Hintergrund führen Ermittlungen betreffend allfälliger Druckversuche selten zu strafrechtlich relevanten Ergebnissen, erfolgen diese doch immer erst nach Ableben des Suizidenten und Erblassers und sind entsprechend schwierig. Überprüft werden derzeit die in der jüngsten Medienberichterstattung bekannt geworde-

nen Zuwendungen an Suizidhilfeorganisationen. Mit Blick auf die laufenden Abklärungen erfolgen aber keine weiteren Angaben. Wünschenswert wäre auch hier eine verstärkte Transparenz über Legate und kurz vor dem Ableben der betreffenden Personen erfolgte Spenden zu Gunsten von Suizidhilfeorganisationen.

Zu Frage 4:

Der Bundesrat hat sich im Mai 2006 gegen den Erlass einer eidgenössischen Gesamtregelung im Bereich der Suizidhilfe ausgesprochen. Dieser Entscheid erfolgte gestützt auf den Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Sterbehilfe und Palliativmedizin vom 24. April 2006, in dem festgehalten wurde, dass es bezüglich organisierter Suizidhilfe und des damit einhergehenden Sterbetourismus keiner gesonderten Gesetzgebung bedürfe. Dies wurde damit begründet, dass eine Aufsichtsgesetzgebung lediglich zu einer fragwürdigen Legitimierung der Suizidhilfeorganisationen und zu einer Bürokratisierung der Verfahren führen würde. Im Weiteren könnten die befürchteten Missbräuche durch konsequente Anwendung und Durchsetzung des geltenden Rechts durch die Kantone sowie Erlass entsprechender Bestimmungen im kantonalen Recht verhindert werden.

Entgegen dieser Auffassung ist das geltende Bundesrecht jedoch kaum ausreichend, um einen möglichen Missbrauch wirksam auszuschliessen und eine sorgfältige Kontrolle zu gewährleisten. Zwar wäre es denkbar, dieses Ziel durch entsprechendes kantonales Recht zu verfolgen. Dessen beschränkte geografische Geltung setzt der Wirkung jedoch enge Grenzen, denn eine unterschiedliche Rechtslage in den Kantonen würde lediglich dazu führen, dass die Suizidhilfeorganisationen ihre Standorte in Kantone mit für sie günstigerer Gesetzgebung verlagern würden. Eine rein kantonale Regelung wäre auch der grundsätzlichen Bedeutung der Thematik kaum angemessen. Es drängt sich deshalb nach wie vor eine einheitliche Gesetzgebung auf, die – ähnlich wie die Bewilligungspflicht der berufsmässigen Ehe- und Partnerschaftsvermittlung – im Rahmen der Zivilrechtskompetenz des Bundes nach Art. 122 BV (SR 101) zu erlassen wäre. Auf kantonaler Ebene ist deshalb das weitere Schicksal der hängigen Parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Christine Egerszegi (06.453) abzuwarten, mit der neben dem Erlass einer gesamtschweizerischen Gesetzgebung betreffend indirekte aktive sowie passive Sterbehilfe auch Richtlinien und Auflagen für die Aufsicht über Suizidhilfeorganisationen verlangt werden. Isolierte gesetzgeberische Massnahmen des Kantons Zürich erscheinen vorderhand aus den genannten Gründen nicht opportun.

Als Zwischenschritt – bis zum allfälligen Erlass einer eidgenössischen Regelung – wird auf kantonaler Ebene die Schaffung von Landesregeln für Suizidhilfeorganisationen angestrebt. Diese sollen mit den Organisationen einvernehmlich abgesprochen und von diesen freiwillig übernommen werden, um missbräuchliche Praktiken möglichst zu verhindern. Eine entsprechende Regelung müsste unter anderem die Offenlegung der Organisationsstrukturen einschliesslich interner Kontrollmechanismen sowie der Finanzen (Gebührenregelungen, Spesenentschädigungen, Spenden, Mitgliederbeiträge) zum Gegenstand haben. Weiter in Erwägung zu ziehen wäre allenfalls eine Tarifierung für Suizidbegleitungen. Integrierender Bestandteil solcher Landesregeln müssten ausserdem die von der Nationalen Ethikkommission im Oktober 2006 herausgegebenen Empfehlungen für Kriterien und Mindestanforderungen im Umgang mit Suizidhilfe sein. Die Festlegung überprüfbarer Kriterien, deren Vorliegen im Einzelfall zu dokumentieren wäre, soll in erster Linie sicherstellen, dass der Sterbewunsch nicht aus einem Affekt oder einer vorübergehenden Krise, sondern vielmehr aus einem schweren krankheitsbedingten Leiden heraus erwächst. Hierzu wären allgemein eine längere Begleitung einer suizidwilligen Person sowie vertiefte Abklärung ihrer Situation vorzuschreiben. Die hierfür erforderlichen mehrmaligen Kontakte und intensiven Gespräche mit Ärzten usw. würden auch Entscheide auf dem Korrespondenzweg oder per Telefon verunmöglichen. Die intensiven Gespräche würden überdies der Klärung dienen, ob der Wunsch zum Suizid frei von äusserem Druck entstanden und alternative Optionen mit Suizidwilligen erwogen, geprüft und seinem Wunsch gemäss ausgeschöpft worden sind. Sodann wäre die Urteilsfähigkeit von Suizidwilligen – allenfalls unter Beizug einer Fachperson – zu klären. Bei Zweifeln an der Urteilsfähigkeit wäre die Leistung von Suizidbeihilfe, ebenso wie bei jenen psychisch kranken Menschen, bei denen die Suizidalität ein Ausdruck oder Symptom der Erkrankung sein kann, auszuschliessen. Um die Erfüllung der genannten Anforderungen zu dokumentieren, müssten mindestens ein aktuelles ärztliches Zeugnis über die Krankheit und deren Verlauf sowie zwei von unterschiedlichen Ärztinnen oder Ärzten ausgestellte ärztliche Zeugnisse, welche die Konstanz des Sterbewunsches über mehrere Monate hinweg sowie die Urteilsfähigkeit belegen, vorliegen. Das Erfordernis der kontinuierlichen Abklärung über längere Zeit hinweg sowie die Betreuung der suizidwilligen Person vor Ort würde wohl auch den sogenannten «Sterbetourismus» deutlich sachgerecht eingrenzen.

Zur Gewährleistung der Wahrung der Menschenwürde in Fällen von Suizidhilfe ist – wenn möglich auch im Rahmen der zu schaffenden Landesregeln – eine Bestimmung aufzunehmen, wonach im Bereich der organisierten Suizidhilfe nur qualifizierte und hierzu befähigte Personen tätig sein dürfen. Zu fordern ist eine minimale medizinische und psychologische Ausbildung der Sterbebegleiterinnen und -begleiter, um der anspruchsvollen Aufgabe der Sterbebegleitung gerecht zu werden und die professionelle und menschwürdige Begleitung der suizidwilligen Personen zu gewährleisten. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Vertrauensärztinnen und -ärzte der Organisation, welche die Ausstellung der Rezepte für das Natrium-Pentobarbital besorgen, zu richten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi